

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 7 | Freitag, 20. Februar 2026

Sitzung des Stadtrates am Freitag, 27.02.2026 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS)
2. Kläranlage - Ausbaukonzept 2045
3. Schule am Museum – Ganztag; Vorstellung Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

Stadt Schwabach, 18.02.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

L-11-91, 5. Änderung „Sondergebiet – Einzelhandel an der Katzwanger Straße“, Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. §13a BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.01.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan L-11-91, 5. Änderung „Sondergebiet – Einzelhandel an der Katzwanger Straße“, beschlossen. Entsprechend dem Beschluss wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Vorrangiges planerisches Ziel ist den bestehenden Einzelhandelsstandort an der Katzwanger Straße zu erweitern und die Versorgung der Bevölkerung auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans L-11-91 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans L-11-91, 5. Änderung „Sondergebiet – Einzelhandel an der Katzwanger Straße“, ist dem Anhang zu entnehmen und Bestandteil des Beschlusses. Er umfasst die Flächen der Flurnummern (FINr.) 456/85 und 456/13 (alle Gemarkung Penzendorf). Der Geltungsbereich liegt östlich der Katzwanger Straße und grenzt im Osten an ein bestehendes Wohngebiet sowie im Süden an eine Tankstelle an.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann auf der Internetseite der Gemeinde unter <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> eingesehen werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

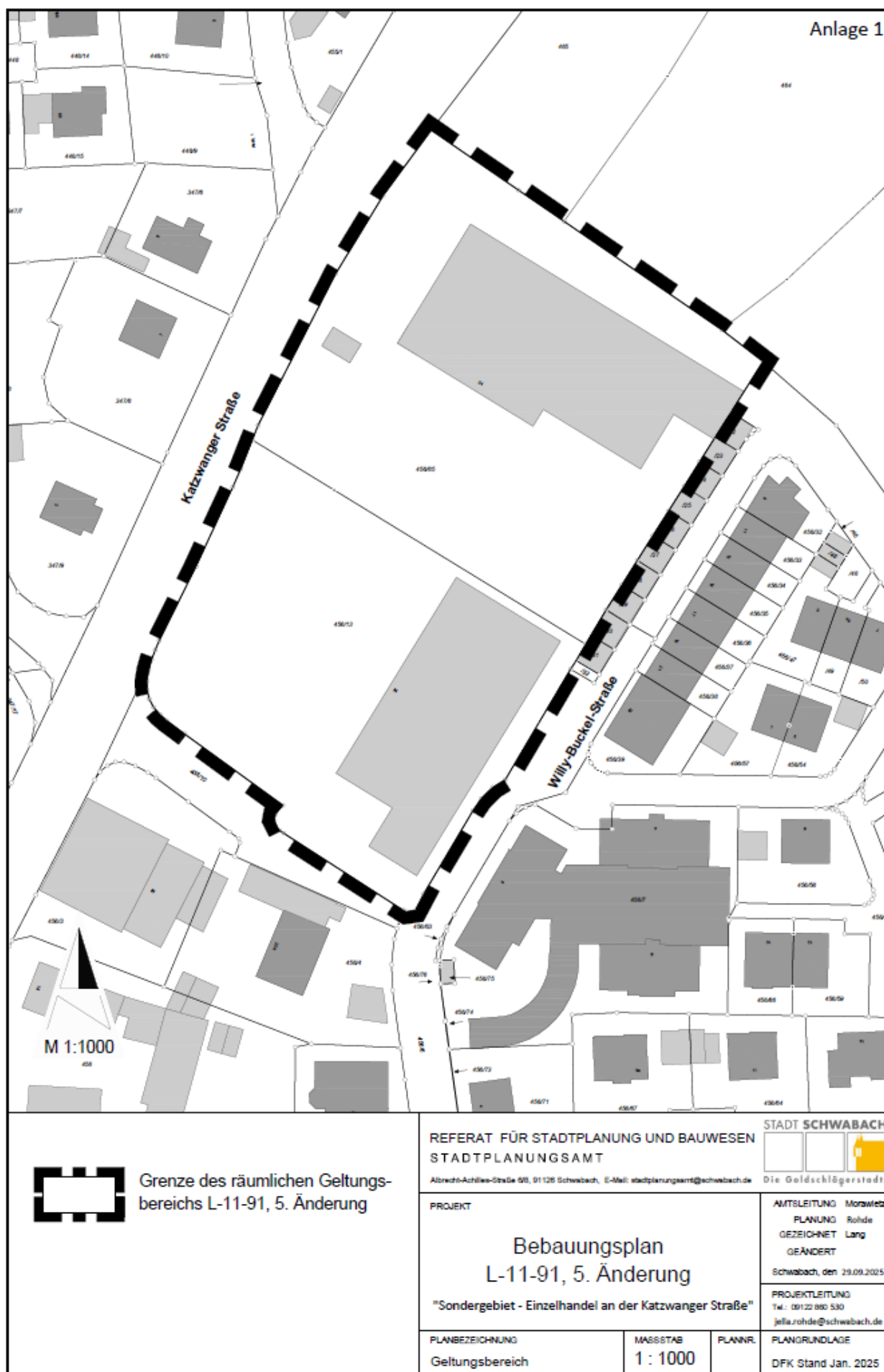
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung vorgenommen.

1. Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan L-11-91, 5. Änderung „Sondergebiet – Einzelhandel an der Katzwanger Straße“ *(siehe Seite 3 dieses Amtsblatts)*

Schwabach, den 11.02.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



Am 15.02.2026 war die I. Vierteljahresrate 2026 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Am 15.02.2026 war die I. Vierteljahresrate 2026 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Swabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Swabach, 05.01.2026

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Swabach hat in seiner Sitzung vom 20.01.2026 folgendes beschlossen:

Einziehung einer Teilfläche des gewidmeten Feld- und Waldweges Nr. 51

Durch den Bebauungsplan „Am Dillinghof“ S-111-12, 1. Änderung wurde parallel zum bestehenden gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 51 eine private Grünfläche mit Geh- und Radweg baulich hergestellt. Dieser parallel verlaufende Weg wird durch seine Bauweise inzwischen dem Feld- und Waldweg bei der Nutzung vorgezogen, weshalb der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg in diesem Teilbereich an jeglicher Verkehrsbedeutung verloren hat.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Die Fl. Nrn. 1095/12, 1094/2 Tfl., Gem. Schwabach sind daher nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Über die Absicht der Einziehung wurde der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach in seiner Sitzung vom 17.07.2025 informiert.

Im Amtsblatt vom 31.10.2025 erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene dreimonatige ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). An die Verwaltung wurden in diesem Zeitraum keine Gründe herangetragen, welche gegen die Einziehung der genannten Wegfläche sprechen.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 20.01.2026 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schwabach, den 16.02.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat